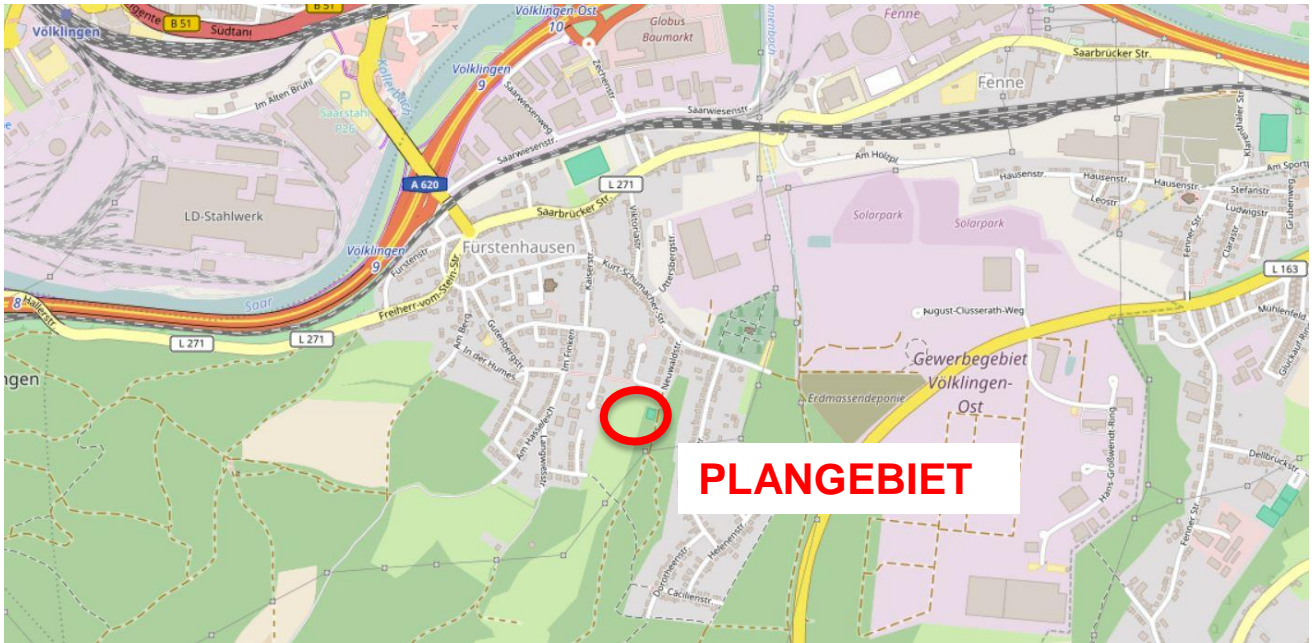


MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Völklingen

Völklingen, im April 2017

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes VII/94 „Bolzplatz“ im regulären Verfahren gefasst.

Planungsanlass/

Planungsziel Der bestehende Bolzplatz südlich des Grundstücks „Im Wäldchen 1“ soll aus Gründen des Lärmschutzes um ca. 70 Meter verlegt werden.

Ziel der Planung ist es, einen rechtlich gesicherten Bolzplatz für Kinder zu schaffen, die im angrenzenden Wohngebiet aufwachsen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Errichtung des Bolzplatzes zu schaffen.

Verfahren Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Umweltbericht, aufgestellt werden.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Fürstenhausen in Völklingen. In nördlicher Richtung schließt ein reines Wohngebiet an die Fläche an, für das der Bebauungsplan Nr.VII/91 – I, 2. Änderung „Fürstenhausen-Mitte“ die Zulässigkeiten regelt. Östlich und westlich umschließt ebenfalls Wohnbebauung das Plangebiet weiträumig. Südlich grenzen an das Gebiet weite Wald und Wiesenflächen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 2.250 Quadratmeter, wobei nicht auf gesamter Fläche ein Bolzplatz für Kinder entsteht. Ebenso werden ein Lärmschutzwall und die Zuwegung zur Anlage auf der Fläche errichtet. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes, die zum Ausgleich der Baumaßnahme vorgesehen ist.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene

Nutzung Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche (magere Flachland-Mähwiese) ohne sonstige Vegetation. Die Zuwegung verläuft über eine wild bewachsene Brachfläche. Die Fläche des bestehenden Bolzplatzes zeichnet sich durch eine wassergebundene Decke in Form eines Hartplatzes aus.

Erreichbarkeit Die Erschließung erfolgt über die Erweiterung der Neuwaldstraße, wobei es sich im Zugangsbereich über einen unausgebauten Waldweg handelt, der im Normalfall durch eine Schranke gesperrt ist und nur für forstwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar ist. Eine fußläufige Erreichbarkeit ist gewährleistet.

Naturraum Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal; genauer im Völklinger Saartal (197.2).

Geologie, Boden,

Hydrologie Die Geologie des Plangebietes setzt sich aus Gesteinen des Oberkarbons, genauer gesagt der unteren Heiligenwald-Formation, zusammen.

Die Böden sind gebildet aus Sedimentgesteinen des Paläozoikums. Aus den Schichten des Rotliegenden und des Karbon haben sich als Leitböden Braunerden ausgebildet.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima Das Gebiet befindet sich am nördlichen Rand eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion.¹

Biotoptypen Das Plangebiet zeichnet sich durch eine relativ homogene aber artenreiche Wiesenstruktur im westlichen Geltungsbereich aus. Im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung (OBK) 2010² wurde die gesamte Wiesenfläche als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen –LRT 6510“ eingestuft. Diese Einordnung wurde bei einer Begehung 2016 bestätigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der erfassten Arten:

Tabelle 1: Artenlisten der OBK-Kartierung und der Kontrolle 2016

Offenland Biotopkartierung vom Juni 2010	Plausibilitätskontrolle vom Dezember 2016*
Alopecurus pratensis	Alopecurus pratensis
Arrhenatherum elatius	Arrhenatherum elatius
Campanula rapunculus	Centaurea jacea
Centaurea jacea	Dactylis glomerata
Crepis biennis	Euphorbia helioscopia
Dactylis glomerata	Filipendula ulmaria
Galium album	Galium album
Geranium pratense	Hypericum perforatum
Helictotrichon pubescens	Plantago lanceolata
Heracleum sphondylium	Plantago major
Knautia arvensis	Ranunculus spec.
Rumex acetosa	Rumex acetosa
Tragopodon pratensis	Trifolium pratense
Trisetum flavescens	Trisetum flavescens
Vicia sepium	Veronica spec.
	Vicia cracca
	Vicia sepium
	Sanguisorba spec.
*kein Anspruch auf Vollständigkeit; Begehung diente lediglich zur Kontrolle des 2010 erfassten FFH-LRT	

Der östliche Geltungsbereich befindet sich auf dem derzeitigen teilbefestigten Bolzplatz, der durch einen schmalen Gehölzstreifen (Brombeergebüsch) von der Wiesenfläche getrennt wird.

Schutzobjekte/-gebiete Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes.

ABSP Der rd. 0,2 ha große Geltungsbereich liegt im nördlichen Randbereich einer lt. „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ erfassten rd. 49,6 ha großen ABSP-Kernfläche mit regionaler Bedeutung. Jedoch liegt sie in einem deutlich größeren Verbund, der sich weit nach Süden ausdehnt.

LAPRO Das Landschaftsprogramm (LAPRO) trifft für das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung folgende Aussagen:

- Offenhaltung klimatisch bedeutsamer Nutzflächen

¹ Quelle: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

² Vgl. Datenbogen OBK3 (Report BT-6707-10-0025) im Anhang

- Offenhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten
- Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug
- Natur- und Kulturerlebnisraum
- Durch den südlichen Teil der Wiesenfläche BT-6707-10-0025 verläuft eine Linie zur Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes
- Der südliche Teil der Wiesenfläche BT-6707-10-0025 ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt

Natura2000 Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang 1):

Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

*Landschaftsbild/
Erholung*

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die weitläufige Wiesenstruktur geprägt, die beidseitig durch Gehölzstrukturen eingefasst ist. Die Fläche bietet für die Anwohner keine direkte Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die angrenzenden Wald-/ Feldwege erfüllt. Überörtlich besitzt sie ebenfalls keine Funktion.

Die umliegenden Flächen bieten zudem ebenfalls gute Erholungspotenziale.

Altlasten Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde liegt im Geltungsbereich ein großflächiger Altlastenverdachtsstandort (VK_3242). Dabei handelt es sich um eine Altablagung von Erdmassen, Bauschutt und Hausmüll, die die Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigen wird.

Die genaue Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Verkehr Das Gebiet ist verkehrlich unerschlossen. Lediglich ein fußläufiger unversiegelter Zugang ist vom unausgebauten Forstweg aus geplant. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung ist damit ausgeschlossen.

*Ver- und
Entsorgung*

Durch die Bolzplatznutzung entsteht kein Schmutzwasser.

Das Regenwasser wird auf der Spielfläche selbst sowie in der umliegenden Wiesenfläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zurückgeführt.

Im Plangebiet im östlichen Randbereich verläuft eine Leitungstrasse mit mehreren Leitungen (Fernmeldekabel, Wasserhauptleitung, Datenkabel, Telekommunikationsleitung) und einem Schutzstreifen von 2m auf jeder Seite. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Grubengasleitung, die außer Betrieb ist und zwei verfüllte Gasbohrungen in einem Abstand von über 20 m.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SdschG hingewiesen.

Störfallbetrieb (Seveso II)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die STEAG Power Saar GmbH in der Saarbrückerstr.135-137. Diese hat einen Achtungsabstand von 625 m. Das Plangebiet befindet sich 850 m Luftlinie entfernt, so dass von keinen Beeinträchtigungen für das Plangebiet auszugehen ist.

Auch ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bolzplatz nur einige Meter versetzt wird keine Änderung der Lage im Raum und damit keine Gefahrensteigerung.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. In direkter Umgebung verläuft eine Hauptwasserleitung und eine verrohrte Gewässerstrecke des Fürstenbrunnenbachs, welche jedoch nicht durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffen sind. Der Flächennutzungsplan wird durch das kleinräumige Bauvorhaben in seinen Grundzügen nicht berührt, wodurch eine Planänderung nicht notwendig ist. Die Planung berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans und liegt im Entwicklungsspielraums des Flächennutzungsplans.

LP Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken³ ist die Fläche als Aktionsraum Fürstenbrunnenbach dargestellt. Zudem ist die Fläche als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dargestellt. Die Darstellung der Siedlungsentwicklungsfläche in gemeindlicher Vorplanung und eines Nutzungskonfliktpotenzials ist hinsichtlich des rechtskräftigen und bereits umgesetzten Bebauungsplans als vorerst abgearbeitet anzusehen. Durch den Bebauungsplan BP VII/91-I „Fürstenhausen-Mitte“ (2.Änderung) konnte der angrenzende Siedlungskörper entwickelt werden.

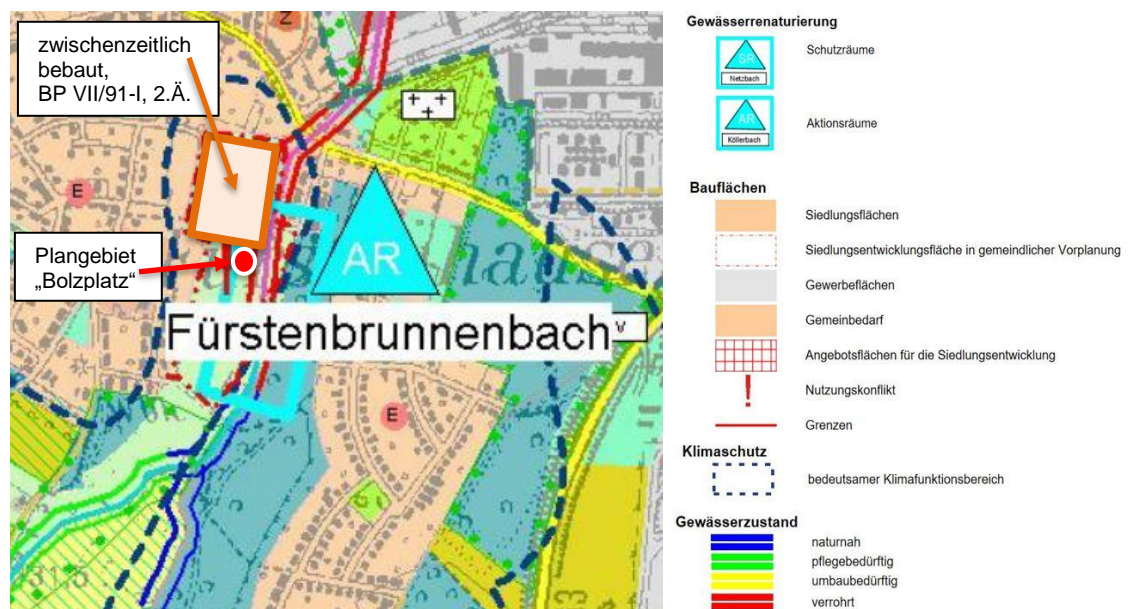


Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan des RV SB

³ <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

LEP Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt⁴ vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

5 PLANUNGSKONZEPT / FESTSETZUNGEN

Planungs- konzept

Mit Hilfe des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den neuen Standort des Bolzplatzes geschaffen werden. Nach einer Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen wird aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zurückgebaut. Von seinem ehemaligen rechtlich ungesicherten Standort soll er in sein direktes Umfeld verlegt werden. Der ursprüngliche Standort soll so zurück gebaut werden, dass er als Ausgleichsfläche (naturschutzrechtliche Kompensationsfläche) für die Baumaßnahme dient. Das neue Areal befindet sich in ca. 70 m Entfernung zur Wohnbebauung „Im Wäldchen“ im derzeitigen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Als Planungsgrundlage wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung zu überprüfen.⁵ Diese ergibt, dass schallmindernde Maßnahmen in Form eines Walls mit festgesetzten Höhen getroffen werden müssen. Die Mindesthöhen variieren von 2 bis 3 m (s. Planzeichnung). Das Gutachten sagt aus, dass nur durch die Formung des Lärmschutzwalls die Grenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterschritten werden. Dadurch wird ein durchgängiger Spielbetrieb tagsüber gewährleistet. Da durch die topographischen Gegebenheiten starke Eingrabungen auf mehreren Seiten notwendig sind, die teilweise über die festgesetzten 2 m hinausgehen, wird die Lärmausbreitung nochmals gehemmt. Hinzu kommt, dass die Fläche in ihrer Funktion und Nutzung in der Tendenz eher der eines Ballspielplatzes für Kinder entspricht und als sozialverträglich eingestuft werden könnte. Der Platz ist nach außen offen zu gestalten, um eine freie Zugänglichkeit zu gewähren. Deshalb wird die Nutzung des Platzes auch nicht beschränkt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe, die durch den neuen Bolzplatz hervorgerufen werden, findet auf der ebenfalls im Geltungsbereich gelegenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft statt. Neben dem Rückbau und der Renaturierung der alten Bolzplatzfläche wird der Erhalt eines Gehölzstreifens zum Nachbarn in der Straße Im Wäldchen und von vier Einzelbäumen als biologisch wertvolle Habitate festgesetzt.

Öffentliche Grünfläche

Ein Teil der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt. Er ist rund 900 qm groß, wobei sie nicht vollständig als Bolzplatz ausgebaut wird. Der Bebauungsplan gibt lediglich ein Baufeld vor, innerhalb dessen der Bolzplatz (20x15m) mit 2 Toren und einem Basketballkorb sowie einem Ballfangzaun in südöstlicher Richtung zu errichten ist. Die Fläche der Zuwegung beträgt rund 100 qm. Ausgehend von der Spielfläche des bestehenden Platzes wird die Spielfläche des neuen Bolzplatzes ebenfalls nur eine Größe von maximal 400 qm haben. Die Höhe des Spielfeldes des Bolzplatzes wird als Bezugspunkt für den Lärmschutzwall festgesetzt. Innerhalb der Fläche des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls die Fläche des Lärmschutzwalls, der laut Lärmschutzgutachten notwendig ist, um die Immissionsgrenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung einzuhalten.

⁴ <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

⁵ S. Anlage 1: Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen, vom 03.03.2017.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ein Wall mit einer Höhe von 2 m ausgehend von der Höhe der Spielfläche zur nördlich anschließenden Bebauung hin notwendig ist, um die Grenzwerte einzuhalten. Der Wall muss sich laut Gutachten auf eine Höhe von 3m in Richtung Westen erhöhen, um die schalltechnischen Grenzwerte einzuhalten. Die Abgrabung der Fläche des Bolzplatzes in westlicher Richtung ergibt einen Höhenunterschied von über 2m, was einen Lärmschutzwall zur Straße Am Dünkelacker überflüssig macht. Ansonsten ist der Lärmschutzwall zulässig und nach den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung (s. Anlage⁶) herzustellen. Die nachfolgenden Detailplanungen werden den genauen Flächenbedarf des Lärmschutzwalls und des Spielfeldes definieren.

Verkehr

Die Erschließung der Fläche des Bolzplatzes erfolgt über einen vorhandenen Forstweg, der durch eine Schranke im Regelfall die Durchfahrt von Fahrzeugen reguliert. Die Haupteerschließung erfolgt somit fußläufig. Von diesem Weg zweigt der 2,5 m breite Fußweg zum Bolzplatz ab. Dieser ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Der Weg führt ausschließlich über städtische Grundstücke. Ebenso führt er nicht über die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes, sodass dieser ganz zurückgebaut werden kann und als Ausgleichsfläche dient. Die Unterhaltung des neuen Platzes erfolgt ebenfalls über diese Zuwegung. Da die Nutzung des Feldwegs bereits durch eine Schranke eingeschränkt ist, entstehen für die Anwohner keine zusätzlichen Immissionsbelastungen durch Fahrverkehr.

Sonstiges

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich der beanspruchten Fläche kann in direkter Umgebung stattfinden. Dazu steht das Areal des ehemaligen Bolzplatzes zur Verfügung, das durch das direkte Angrenzen an die Wiesenfläche leicht an den Biotopverbund angeschlossen werden kann. Nähere Ausführungen sind im nachfolgenden Kapitel und im Umweltbericht (Kapitel 9) enthalten.

Durch den flächenmäßig geringen Eingriff liegt das Vorhaben unterhalb der Bagatellgrenze.

6 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/
Ausgleichs-
bilanzierung*

Die verbal-argumentative Bilanzierung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung. Eine rechnerische Bilanzierung für den Bebauungsplan gem. Leitfaden Eingriffsbewertung ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Tatsache, dass der ehemalige Bolzplatz zurückgebaut und als Wiesenfläche entwickelt wird, nicht vorgesehen.

Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass der geplante Lärmschutzwall zu begrünen ist. Die rd. 350 qm große Wallfläche ist mit einer artenreichen Gras-Kräu-

⁶ Ingenieurbüro RaWa, Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen, Konz 03.03.2017

termischung einzusäen, um sie an die Fläche des Biotopverbundes anzugliedern. Entlang der Grenze zum Nachbarn in der Straße Im Wäldchen wird gemäß § 9 Abs 1 Nr.25b BauGB ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 3 m in der Länge des ehemaligen Bolzplatzes festgesetzt. Dieser dient als Sichtschutz und als Schutzstreifen für Singvögel. Ebenfalls werden innerhalb des Geltungsbereichs vier Obstbäume als erhaltungswert gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB festgesetzt, um die äußere Wirkung einer kleinen Streuobstwiese zu erhalten. Zudem stellen sie einen wichtigen Lebensraum für Vögel und Insekten dar.

Kompensation Des Weiteren wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB zur Kompensation der Eingriffe in die Wiesenstrukturen, die einen FFH-Lebensraumtyp darstellen, die Flächen des ehemaligen Bolzplatzes (Fl.-St.194/14 und Teilfläche Fl.-St. 196/15) zurückgebaut, mit Oberboden aus den Wiesenflächen eingedeckt und anschließend mit Heumulch eingesät werden. Die komplette Fläche des ehemaligen Bolzplatzes wird so als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgenutzt. Damit wird erreicht, dass sich das Artenpotenzial der betroffenen Wiesenflächen auf dieser Fläche mittelfristig wieder entwickeln kann. Um die Kompensationsfläche zu einer Mageren Flachland-Mähwiese zu entwickeln und ein Brachfallen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Pflege (durch regelmäßige Mahd) gewährleistet werden.

Zur Kontrolle der Flächenentwicklung des FFH-Lebensraumtyps auf der Ausgleichsfläche ist ein Monitoring notwendig (Kontrolle der Artenzusammensetzung nach 2 und 5 Jahren). Sollte der prognostizierte Planungszustand nicht erreicht werden, sind die Maßnahmen entsprechend zu ändern.

Hinweis Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Außerdem ist die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen zu berücksichtigen.

7 PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN

Die Betrachtung der Planungsalternativen minimiert sich aufgrund der Tatsache, dass sich der Bolzplatz im näheren Umfeld des Wohngebiets befinden soll. Flächen in städtischem Eigentum sind dort begrenzt. Die einzig städtischen Grundstücke haben die Flurstücksnummern 194/15 und 196/15 und liegen rund 70 m von der Bebauung entfernt. Auf dem Flurstück 194/15 soll die neue Spielfläche errichtet werden.

Die Fläche eignet sich für die Anwohner des angrenzenden Wohngebiets, da sie nicht weit vom ehemaligen Bolzplatz entfernt ist, fußläufig erreichbar und laut schalltechnischer Untersuchung zu keinen Störungen der Grenzbebauung führt.

Als weitere Planungsalternative ist noch die Null-Variante zu nennen. Dies würde bedeuten, dass der Bolzplatz nicht verlegt würde und der Ist-Zustand beibehalten werden würde. Dies ist seitens der Stadt aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Anwohner nicht gewünscht.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannte Belange zu erwarten. Die Verlagerung des Bolzplatzes wirkt sich positiv sowohl auf die nachbarschaftliche Situation wie auf die Funktion des Bolzplatzes aus. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind keine zusätzlichen Verkehrsströme zu verzeichnen, da es sich lediglich um einen zu Fuß erreichbaren Bolzplatz für Kinder handelt.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das **Klima und die Lufthygiene** sind nicht zu erwarten, da es sich um lediglich um einen Bolzplatz handelt. Die Renaturierung (Wiesenentwicklung) des ehemaligen Bolzplatzareals trägt zu einer Minimierung des Eingriffs bei und dient der Verbesserung bzw. der Erhaltung des Kleinklimas.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der festgesetzten Nutzung (öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Bolzplatz) in Verbindung mit den immissionsschützenden Maßnahmen (Lärmschutzwall mit 2m Höhe) keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch die vorliegende Maßnahme wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen. Jedoch wird die Maßnahme an der direkt anliegenden Stelle des ehemaligen Bolzplatzes ausgeglichen. Dadurch vermindert sich die ohnehin kleine Fläche bilanziell nochmals deutlich.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, auch befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Der Fürstenbrunnenbach liegt verrohrt außerhalb des Geltungsbereichs (s. Plan). Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Baumaßnahme nichts an diesem Zustand ändert und er weiterhin verrohrt bleibt.

Die Eingriffe in **Natur und Landschaft** werden so weit wie möglich minimiert und ausgeglichen. Verwiesen wird dabei auf die Ausführung des o.g. Belangs Grund und Boden. Das Landschaftsbild wird nur gering durch die Abgrabung und Aufschüttung für den Bolzplatz beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Lärmschutzwalls sind aufgrund der Dimensionierung zu vernachlässigen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden, wohl aber Lebensraumtypen (FFH-LRT) gem. FFH-Richtlinie. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope sind nicht betroffen.

Derzeit ist der größte Teil des Plangebiets durch eine extensiv geprägte Flachlandwiese geprägt. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs (ca. 0,1 ha) in die ca. 2,0 ha große Gesamtwiesenfläche und der Tatsache, dass angrenzend weiterhin Lebensräume zu Verfügung stehen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Flächennutzung von ca. 1.000 qm nicht zu erwarten. Nach Realisierung des Vorhabens werden in direkter Umgebung des Plangebietes wieder Lebensräume zur Verfügung hergestellt.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch die umgebende Bebauung geprägt ist und es sich lediglich um einen Bolzplatz handelt, der sich in die Umgebung einfügt.

Mit einer Beeinträchtigung der **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da sich der Bolzplatz lediglich im kleinräumigen Umfeld verlagert.

Landwirtschaftliche Flächen werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da es sich lediglich um Wiesenflächen handelt, die zur Mahd dienen. **Forstwirtschaftliche Flächen** sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

9. UMWELTBERICHT / UMWELTPRÜFUNG

9.1 Vorbemerkung

Einleitung Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch vorge-sehene Planung beschreibt und bewertet.

9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplanes ist es u.a., die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bolzplatzes im Außenbereich von Fürstenhausen zu schaffen.

Im Zuge des Neubaus soll gleichzeitig der bestehende Bolzplatz rückgebaut und renaturiert werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2.000 qm.

9.3 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	- Das Plangebiet liegt innerhalb eines FFH-LRT - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Verschlechterung des Klimas → Bedarf an Grund und Boden gering; Rückbau des alten Bolzplatzes → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten - Erosion - sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Bekannte Altlastenverdachtsfläche VK_3242: Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt und Erdmassen (geringes Gefahrenpotenzial) - keine Erosionsgefahr - der Eingriffsbereich nur kleinräumig begrenzt

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- Festsetzung eines Lärmschutzwalls
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein Wasserschutzgebiet - kein Überschwemmungsgebiet
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)	Siedlungsfläche überwiegend Wohnen	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

9.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Umweltzustand)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

*Schutzgut
 Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Bewertung

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen.

Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet nicht. Die Fläche bietet für die Anwohner keine direkte Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die angrenzenden Wald-/ Feldwege erfüllt. Das Ziel des Bebauungsplans ist die Verminderung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmemissionen. Ausgehend von den Ergebnissen des Lärmgutachtens ist dem Schutz der Anwohner durch den Lärmschutzwall Rechnung getragen.

Durch die Baumaßnahme wird voraussichtlich nicht in den Altablagerungskörper eingegriffen. Durch die Altablagerungen sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da es sich lediglich um Ablagerungen von Schutt und Erdmassen handelt.

*Schutzgüter
 Flora / Fauna /biologische
 Vielfalt*

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich einer etwa 1,87 ha großen mageren Flachland-Mähwiese der Ausprägung „Fettwiese, Flachlandausbildung / Glatthaferwiese“. Im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung 2010 wurde die Fläche mit gutem Gesamtzustand (B) und geringem Störgrad (B) bewertet (Struktur B; Artenkombination C-durchschnittlich-beschränkt).

Schutzgebiete bzw. -objekte gem. BNatSchG und SNG existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Wohl aber gem. EU- Richtlinien (FFH, EU-Vogelschutz-RL) geschützte Bereiche des FFH-LRT 6510 (Gebietsnummer: BT-6707-10-0025). Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen.

Bewertung

Grundsätzlich wird bei dem geplanten Vorhaben in einen ökologisch höherwertigen FFH-LRT eingegriffen. Da der im FFH-LRT gelegene Teil des Geltungsbereiches aber nur etwa 1.000 qm Fläche aufweist, ist der Flächenverlust an FFH-LRT anteilig nur sehr gering (< 5 % der Fläche des BT 6707-10-0025). Zudem handelt es sich bei dem FFH-LRT 6510 um einen im Umfeld (ca. 2 km – Radius) vergleichsweise häufigen und nicht gefährdeten LRT (siehe Abbildung 2).

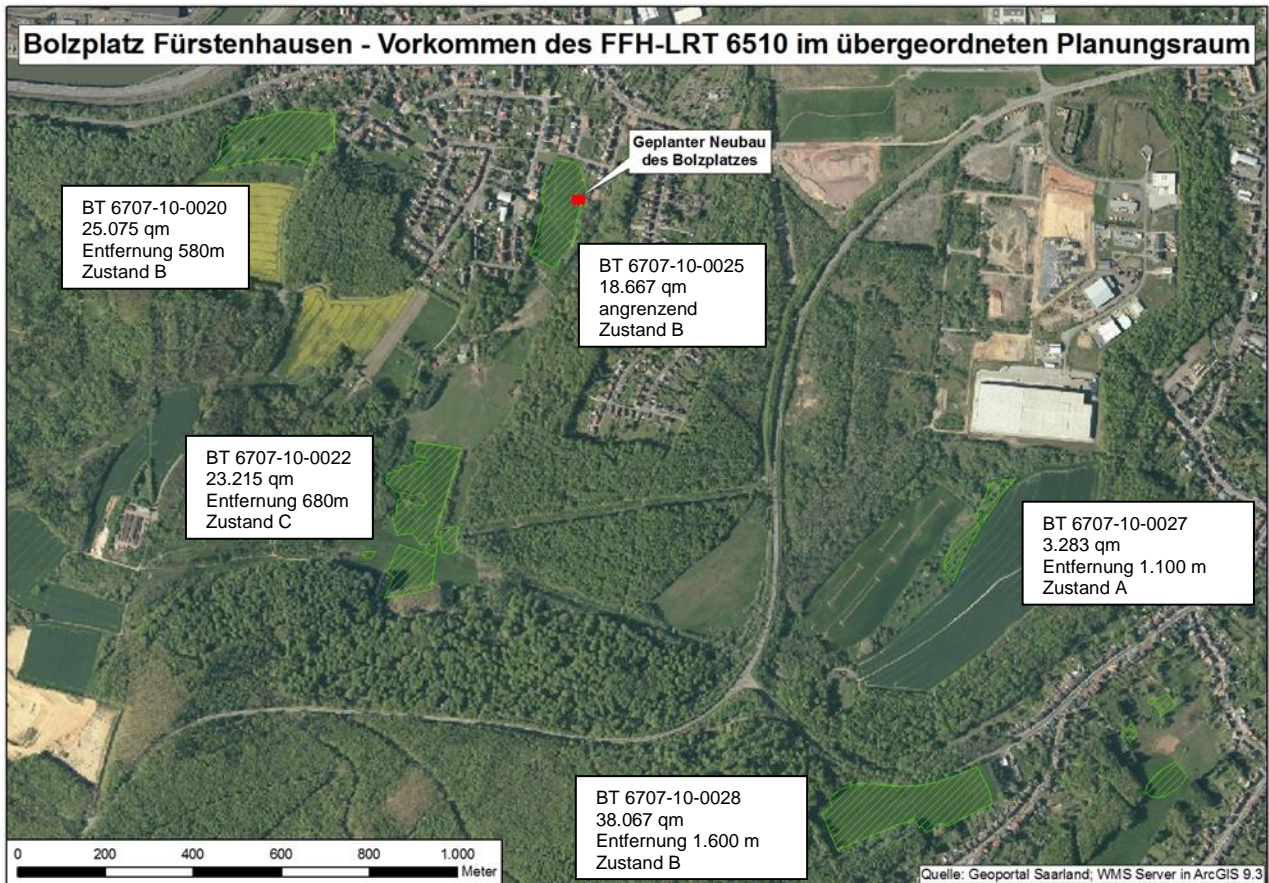


Abbildung 2: Vorkommen des FFH-LRT 6510 im übergeordneten Planungsraum (ca. 2 km-Radius)

Betrachtet man die Flächenanteile des Lebensraumtyps im ca. 2 km-Umkreis zum Plangebiet, dann ist ersichtlich, dass die überplante Fläche weniger als 1 %, der innerhalb dieses Umkreises liegenden Flächen des Lebensraumtyp mit vergleichbarer Ausprägung einnimmt.

Tabelle 3: Flächenanteile der Flächen des FFH-LRT 6510 in einem Umkreis von 2 km zum Plangebiet

FFH-LRT 6510 Gesamtbewertung A/B/C	Gesamtfläche	Prozentualer Anteil an Gesamtfläche
A	3.283 m ²	3,0 %
B	81.809 m ²	75,5 %
C	23.215 m ²	21,4 %
Gesamtfläche des LRT im 2km Umkreis	108.307 m ²	100 %
Eingriff in m²	1.000 m²	0,9 % (1,2 % von B)

Zieht man noch den geplanten Rückbau des ehemaligen Bolzplatzes in Betracht, so sind erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht

zu erwarten. In diesem Bereich werden neue Wiesenflächen als Ersatzlebensraum entwickelt (rd. 900 qm).

Durch die Inanspruchnahme dieser kleinen randlich gelegenen LRT-Teilfläche wird das Biotopverbundsystem nicht beeinträchtigt. Damit ist die Kohärenz des Netzes Natura-2000 zwischen den umliegenden Flächen auch bei Verlust der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches gewährleistet (regionale Ebene).

Die Regenerationsfähigkeit ist durch die Überbauung an diesem Standort zwar nicht mehr gegeben, allerdings auf den Kompensationsflächen, die rd. 900 qm betragen.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit der FFH-Anhang-Art „Großer Feuerfalter“ ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb der betroffenen Fläche keine Raupennahrungspflanzen (*Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*) vorhanden sind. Die Eignung als Fortpflanzungsstätte wird damit ausgeschlossen. Aufgrund der geringfügigen Größe ist diese Fläche außerdem kein essentieller Lebensraum, so dass der Erhaltungszustand möglicher Populationen nicht negativ beeinflusst wird.

Unter den o.g. Gesichtspunkten wird eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 6510 ausgeschlossen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG ist demnach nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Boden Der Geltungsbereich ist im Bestand durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden durch die Geologie vorbestimmt.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Altlastenverdachtsfläche VK_3242 bekannt, von der durch die Art der Ablagerungen kaum Gefahren zu erwarten sind.

Bewertung Durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung besteht nur eine geringe anthropogene Vorbelastung. Durch die Umsetzung der Planung kommt es in geringem Umfang zu Teilversiegelungen (Bolzplatz und Zuwege), die aufgrund der geringen Fläche jedoch als unerheblich betrachtet werden können. Der alte Bolzplatz wird komplett zurückgebaut und renaturiert.

Schutzgut Wasser Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

Bewertung Bedingt durch Geologie und Bodenverhältnisse trägt das Gebiet nicht bzw. nur geringfügig zur örtlichen Grundwasserneubildung bei.

Schutzgut Klima / Luft Das Plangebiet ist Teil einer Fläche (Randbereich), die lt. Landschaftsprogramm (LAPRO) als Kaltluftentstehungsgebiet und als klimatisch bedeutsame Nutzfläche dargestellt wird. Damit trägt die gesamte Wiesenfläche zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Bewertung Durch die Umsetzung des Vorhabens werden etwa 1.000 qm einer klimatisch bedeutsamen Fläche von etwa 2 ha Größe überplant. Somit bleibt ein wesentlicher Teil der Fläche unangetastet, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten sind.

Schutzgüter Orts- und Land-

<i>schaftsbild</i>	Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die relativ homogene aber artenreiche Wiesenfläche bestimmt. Die vorhandene Wohnbebauung und die angrenzenden Wald- und Gebüschstrukturen rahmen das Plangebiet ein.
<i>Bewertung</i>	Durch die geplante Bebauung wird der bestehende Bolzplatz lediglich um etwa 70 m verlegt, sodass sich nur eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird. Zudem ist die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in Richtung Norden bereits von Wohnbebauung geprägt, sodass eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut nicht zu erwarten ist.
<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.
<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.
<i>Bewertung</i>	Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand bereits verändert.

9.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

geplante Nutzungen Ziel der Planung ist es einen rechtlich gesicherten Bolzplatz für Kinder zu schaffen, die im angrenzenden Wohngebiet aufwachsen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Schutzgut Mensch Durch den geplanten Eingriff ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In der Bauphase wird es zu kurzfristigen Beeinträchtigungen der Anwohner außerhalb des Plangebiets kommen, diese sind aber zeitlich begrenzt.

Durch den Bau des Bolzplatzes wird das Plangebiet für wohnraumnahe Freizeitaktivitäten nutzbar gemacht, so dass dies positive Auswirkungen auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung hat.

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich als Wiesenfläche mit Erholungswert erhalten.

Schutzgüter Naturhaushalt / Arten und Biotope Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht betroffen. Wohl aber ein Teilbereich einer als FFH-LRT erfassten Wiese.

Durch die geplante Bebauung werden in geringem Umfang Wiesenflächen und für die Zuwege auch Gehölze verloren gehen. Durch den Rückbau und die Wiesenentwicklung auf der Fläche des alten Bolzplatzes werden die Eingriffe weitgehend kompensiert. Ein Umweltschaden (Biodiversitätsschaden) i.S. des § 19 BNatSchG ist nicht zu

prognostizieren, zumal ein fast 100 %iger Ausgleich stattfindet.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich als Wiesenfläche und der Bereich der Zuwegung als Hecken und Gehölze erhalten bleiben.

Schutzgut Boden Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Durch den Rückbau des alten Bolzplatzes werden die Eingriffe weitgehend kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der jetzige Zustand des Bodens erhalten.

*Schutzgut
Wasser*

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht oder nur geringfügig betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

*Schutzgut
Klima / Luft*

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Die Lärmbelastung wird im Vergleich zum bestehenden Bolzplatz geringer ausfallen, da im Bebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Mikroklimatisch wird die geplante Bolzplatzverlagerung keine Änderung mit sich bringen. Obwohl das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung als klimatisch bedeutsam einzustufen ist, sind durch den geplanten Eingriff aufgrund der geringen Fläche keine erheblichen (mikroklimatischen) Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, zumal die ehemalige Bolzplatzfläche renaturiert wird und somit als Wiesenfläche, wie zuvor auch die Eingriffsfläche, mikroklimatisch wirksam wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die temporären Belastungen des Schutzgutes aus. Die Lärmbelastung im Bereich des bestehenden Bolzplatzes bliebe bestehen.

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes kaum verändern.

Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung nicht bekannt. Somit sind weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Wechselwirkungen** Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.
- Bewertung** Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich, bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraum sowie Grund und Boden verändern. Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind aufgrund der Flächengröße nicht zu erwarten.

9.4.3 Tabellarische Zusammenfassung über die Auswirkungen/Erheblichkeit

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich bei Durchführung des Eingriffs gegenüber der Nichtdurchführung des Eingriffs nur geringfügig negativ verändern. In erster Linie aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes, sind nur geringfügige oder keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Tabelle 4: Auswirkungen des Eingriffs mit Bezug zu den Schutzgütern

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Belang Erholung - Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich - Lärmschutz 	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Lärmschutz
Biotische Schutzgüter (Biotop, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Biotopen - geringer Flächenverlust eines FFH-LRT (ca. 1.000 qm) - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - geringer Verlust von Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückbau des bestehenden Bolzplatzes mit Entwicklungsziel: Extensivwiese (rd. 900 qm) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Erhaltung von Gehölzstreifen und Einzelbäumen 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Teilversiegelung (ca. 600 qm Bolzplatz / ca. 100 qm Zuwegung) - temporäre Verdichtung - Reliefveränderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldbegrenzung - Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm) 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Teilversiegelung (ca. 600 qm Bolzplatz / ca. 100 qm Zuwegung) - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm) 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Verschlechterung der Lufthygiene - potentielle mikroklimatische Verschlechterung 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Erhaltung von Gehölzstreifen und Einzelbäumen 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbild wird nur gering verändert 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	<ul style="list-style-type: none"> - Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen

9.5 Prüfung von Alternativen

Auf eine Prüfung der Planungsalternativen wurde bereits in Kapitel 7 eingegangen.

9.6 Beschreibung der verwendeten Verfahren

Nennenswerte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter werden alle relevanten Daten ausgewertet.

Zur Erfassung und Bewertung der Bestandsstrukturen wurde der Datenerfassungsbogen (Report) der OBK zu Grunde gelegt. Die Artenliste der Wiesenfläche wurde durch eine Begehung im Dezember 2016 –soweit jahreszeitlich möglich – verifiziert und die im Plangebiet vorhandenen Strukturen erfasst.

9.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bei funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (hier: Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510) sind Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) festzulegen. Dies ist notwendig, um zu überprüfen, ob die Entwicklungsziele bzw. der prognostizierte Planungszustand erreicht werden konnte. Sollten diese nicht erreicht werden, sind die geplanten Entwicklungsmaßnahmen zu ändern.

Das floristische Arteninventar sollte nach 2 und 5 Jahren überprüft werden.

9.8 Allgemeine Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Bolzplatzes zu schaffen. Durch die Umsetzung der Planung gehen in geringem Umfang Wiesenflächen und Gebüsch/Gehölze verloren. Erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensgemeinschaften sind jedoch aufgrund der Art und des Umfangs des Eingriffs nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Datengrundlagen Es wurden keine örtlichen faunistischen Erhebungen durchgeführt, es erfolgte jedoch eine Ortsbegehung im Dezember 2016 zur Plausibilitätskontrolle der Offenland Biotopkartierung von 2010. Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Gefäßpflanzen festgestellt
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	im direkten Eingriffsbereich sind relevante Schmetterlingsarten möglich (Prüfung, siehe unten)
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. angrenzend werden Reptilienvorkommen des Anh. IV ausgeschlossen

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	potentielle Quartiere in Gebäuden der angrenzenden Wohnbebauung möglich (allerdings keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld nachgewiesen) Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Geltungsbereich bekannt keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden adäquate Strukturen neu geschaffen.

Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

Tagfalter

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) bekannt. Als Lebensraum nutzt die Art bevorzugt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Ein zumindest zeitweises Vorkommen (Überflug / Nahrungssuche) im Bereich des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Innerhalb der großen Wiesenfläche finden sich jedoch nur vereinzelt Eiablage- bzw. Raupennahrungspflanzen der Art. Der Verlust von einzelnen Wirtspflanzen innerhalb des Plangebiets wird sich nicht negativ auf die lokale Population der Art im Naturraum auswirken.

Durch den Rückbau und die Wiesenentwicklung aus dem ehemaligen Bolzplatz werden die verlorengegangenen Habitats weitgehend ersetzt.

Vögel

Das Plangebiet stellt mit seinen angrenzenden Gebüsch- und Gehölzstrukturen insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung stehen weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten zur Verfügung.

Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VS-RL verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (z.B. verbleibende Wiesenfläche, vorhandene Gärten der angrenzenden Wohnbebauung, angrenzende Gebüsche und Wälder).

Fledermäuse

Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als sehr wahrscheinlich anzusehen. Da aber in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes auch nach dem Eingriff noch ausreichend Jagdhabitats zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Be-

einträchtigung der potentiell vorkommenden Fledermausarten durch die Inanspruchnahme einer ca. 1000 qm großen Fläche nicht anzunehmen, zumal der alte Bolzplatz wieder renaturiert und als Wiesenfläche entwickelt wird (ca. 800 qm).

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume / Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume, insbesondere angrenzend zur Verfügung stehen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2016): Lepidoptera-Atlas 2015. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

ANHANG 2: OSIRIS-REPORT BT-6707-10-0025

Biotoptypen/Lebensraumtypen

1 Allgemeine Informationen

Gebietsnummer	BT-6707-10-0025
Lage:	Regionalverband Saarbrücken, Gemeinde: Völklingen
Hauptnaturraum (3.Ord+):	Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (Naturraum-Nr.=2.03.01S)
Naturraum (4.Ord):	Mittleres Saartal und Saarlouiser Becken (Naturraum-Nr.=2.03.01.11)
Fläche (ha)	1,8667
Flächenanzahl	1

2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere

Lebensraumtypen - Biotoptypen

Lebensraumtyp:	Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (6510)
Geschützter Biotop:	./.
Biotoptyp:	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1):
Erhaltungszustand:	Gesamtbewertung: B - gut, Strukturen: B - gut Artenkombination: C - durchschnittlich-beschränkt, Störungen: B – geringe Beeinträchtigungen/Störungen LR-typische Strukturen: ./.

Vegetationstyp(en) Arrhenatheretum elatioris, Flachlandausb. (AEL-F)

Pflanzen, Biotoptyp(en) und Vegetation

Biotoptyp:	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1):
Vegetationstyp:	Arrhenatheretum elatioris, Flachlandausb. (AEL-F):
Schicht:	ohne Zuordnung:

Alopecurus pratensis Huds. (Wiesen-Fuchsschwanzgras) RL-SL * / *Arrhenatherum elatius* var. *elatius* (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl (Glatthafer) RL-SL * / *Campanula rapunculus* L. (Rapunzel-Glockenblume) RL-SL * / *Centaurea jacea* agg. () / *Crepis biennis* L. (Wiesen-Pippau) RL-SL * / *Dactylis glomerata* s. str. L. (Wiesen-Knäuelgras) RL-SL * / *Galium album* subsp. *album* Mill. (Großblütiges Wiesen-Labkraut) RL-SL * / *Geranium pratense* L. (Wiesen-Storchschnabel) RL-SL * / *Helictotrichon pubescens* subsp. *pubescens* (Huds.) Pilg. (Flaumiger Wiesenhafer) RL-SL * / *Heracleum sphondylium* subsp. *sphondylium* L. (Wiesen-Bärenklau) RL-SL * / *Knautia arvensis* s. str. (L.) Coult. (Wiesen-Witwenblume) RL-SL * / *Rumex acetosa* L. (Großer Sauerampfer) RL-SL * / *Tragopogon pratensis* subsp. *pratensis* (Mill.) Wahlenb. (Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart) RL-SL * / *Trisetum flavescens* (L.) P. Beauv. (Wiesen-Goldhafer) RL-SL * / *Vicia sepium* L. (Zaun-Wicke) RL-SL *

3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen

Massnahmenvorschläge: Verbot der Anwendung von Düngemitteln

4 Verwaltungstechnische Informationen

TK25:	6707 / Quadrant: / Minutefeld:
Gebietskoordinate	R: 2563269 / H: 5456013
Projektbezug	OBK-2010
Bearbeitung Kartier-/Planungsbüro:	ARK - Friedolin Arweiler
Datum:	15.06.2010, Kartierung
Datum:	23.08.2010, Datenerfassung

Osiris - HTML http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Osiris_Report

ANHANG 3 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Das Planverfahren wurde durch den Beschluss vom 24.11.2016 des Stadtrates Völklingens eingeleitet.

Umweltbelange Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch umfangreiche Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Festsetzungen hinsichtlich Anpflanzungen und Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sowie Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Mit Hilfe dieser Festsetzungen werden die Flächen erhalten und entwickelt und das Ziel des Rückbaus des ehemaligen Bolzplatzes erfüllt.

Darüber hinaus wurden neben einer FFH-Verträglichkeitsstudie, mit der gewährleistet wurde, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, Kartierungen und Untersuchungen betroffener Pflanzenarten durchgeführt.

Um Beeinträchtigungen des FFH-Biototyps zu vermeiden, werden o.g. Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt. Die verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass durch die geänderten Festsetzungen im Vergleich zu den ursprünglichen Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes als Teil der Begründung beigelegt und mit ausgelegt.

*Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung*

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Wesentlichen folgende Anregungen eingegangen:

Anregungen bzw. Bedenken hinsichtlich des geplanten Standortes und Anregungen bezüglich des Betriebs des Bolzplatzes, der Größe des Planausschnitts, des Rückschnitts und des damit verbundenen Verlusts von Lebensräumen für Tiere, den Ablauf und die Ausfertigung der Baumaßnahmen.

Die angesprochenen Planungsinhalte waren wohlbegründet und unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange konzipiert worden, wie der Abwägungssynopse und der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, so dass der Rat im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis kam, an den Planinhalten festzuhalten.

Während der Behördenbeteiligung sind im Wesentlichen Anregungen zu folgenden Belangen geäußert worden:

- Hinweise, insbesondere zu vorhandenen Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Bebauungsplan ergänzt wurden, bzw. bereits enthalten waren. Sowie die Abstimmungserfordernisse mit den entsprechenden Leitungsträgern.
- Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden.
- Hinweis auf Altlastenvorkommen und möglichen Eisenerzvorkommen

- Hinweis auf Pflegemaßnahmen und Monitoringmaßnahmen der zu renaturierenden Fläche des ehemaligen Bolzplatzes

Die vollständigen diesbezüglichen Ausführungen sind der Abwägungssynopse zu entnehmen.

*Abwägung anderer
Planungsmöglichkeiten*

Ziel der Umlegung des Bolzplatzes in sein näheres Umfeld ist die Einhaltung von Lärm-schutzrichtwerten an einem rechtlich gesicherten Standort zum Schutz der Anwohner vor Emissionsbelastungen.

Da sich das Vorhaben im direktem Umfeld des angrenzenden Wohngebiets entwickeln soll und es sich bei der Fläche um die einzige in städtischer Hand handelt, reduziert sich die Alternativenbetrachtung auf die Nullvariante. Diese ist jedoch aufgrund der Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern nicht vertretbar.